

S A T Z U N G
S C H A C H K L U B
B O B I N G E N

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Klub führt den Namen Schachklub Bobingen e. V. und hat seinen Sitz in Bobingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (BLSV) und des Deutschen Schachbundes sowie seinen regionalen Unterorganisationen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Abhaltung von regelmäßigen Spielabenden, von Turnieren, Simultanspielen, Schachlehrcursen und Wettkämpfen mit örtlichen und auswärtigen Vereinen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, um die Allgemeinheit auf dem Gebiete des Sports selbstlos zu fördern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, seine Organe sind ehrenamtlich tätig. Startgeldzuschüsse zu Turnieren werden nur durch Genehmigung des Vorstandes erteilt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft und Beiträge

Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die satzungsmäßigen Belange des Vereins einzusetzen, kann Mitglied werden. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in den Verein als Jugendmitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme des Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Klubs wird ein Jahresbeitrag von

35,00 € für aktive Mitglieder
25,00 € für passive Mitglieder
17,50 € für Kinder und Jugendliche

erhoben.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen, dessen Spielmaterial und Schachliteratur unentgeltlich zu benutzen, sowie durch Teilnahme an den Versammlungen die Geschicke des Klubs mit zu bestimmen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen einzuhalten, die Beiträge rechtzeitig zu entrichten und sich für die Interessen des Klubs voll und ganz einzusetzen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden

- a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen Vereinsbeschlüsse und Satzungsbestimmungen
- b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind und dessen Ansehen und Handlungsfähigkeit schädigen können.
- c) Wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied innerhalb zwei Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss hat dann die nächste Hauptversammlung zu entscheiden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des auf den wirksamen Beschluss folgenden Monats. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Hauptversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt.

Die Einladung mit der Tagesordnung werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder gesandt, oder per Aushang im Vereinslokal, oder durch Ankündigung in der Presse bekannt gegeben.

Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre)
4. Wahl zweier Kassenprüfer
5. Festsetzung von Beiträgen
6. Entscheidung bei Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss

Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer einzureichen. Sonstige Anträge brauchen die Mitglieder nicht schon vor der Hauptversammlung einzureichen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit einem Anteil von mindestens 25% Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Wahlen wird offen abgestimmt.

Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§7

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der Spielleiter
Der Kassierer
Der Schriftführer
Der Jugendleiter
Der Materialwart

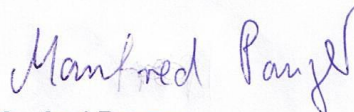
§ 8

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Hauptversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bobingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bobingen, den 23.10.2006

Schachklub Bobingen



Manfred Panzer
1. Vorsitzender

§7

Der Vorstand

Den Vorstand bilden:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Spielleiter
- Der Kassierer
- Der Schriftführer
- Der Jugendleiter
- Der Materialwart

§ 8

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Hauptversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bobingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bobingen, den 23.3.2007

Schachklub Bobingen

Manfred Panzer
Manfred Panzer
1. Vorsitzender

Panzer

1. Vorstand

K. F. L.

2. Vorstand

[Signature]

Spielleiter

[Signature]

Kassierer

[Signature]

Jugendleiter

i. V. Risp...

Materialwart

[Signature]

Schriftführer